

## Erläuterungen 2021/C 333 I/03 zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union

(ABl. CI 333 vom 19.08.2021 S. 10)

Gemäß [Artikel 9](#) Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. [2658/87](#) des Rates <sup>(1)</sup> werden die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union <sup>(2)</sup> wie folgt geändert:

Auf Seite 412

wird in der Erläuterung zur Unterposition **9503 00 70** der dritte Absatz gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Eine einzige (Haupt-)Ware, kombiniert mit:

- a) einem oder mehreren Zubehörteilen, die dazu bestimmt sind, gemeinsam mit der ‚Haupt-‘ Ware verwendet zu werden, oder
- b) einer oder mehreren Waren mit geringem Wert (siehe auch sinngemäß die Leitlinien zur Einreihung von für den Einzelverkauf aufgemachten Warenzusammenstellungen in die Kombinierte Nomenklatur, Teil B (III) <sup>(3)</sup>),

stellt keine „Zusammenstellung“ dar, und die Kombination wird in den KN-Code eingereiht, der dem der ‚Haupt-‘Ware entspricht.

Als ‚Zubehörteile‘ für die Zwecke dieser Unterposition gelten Waren, die dazu bestimmt sind, zusammen mit der ‚Hauptware‘ verwendet zu werden, die aber in Bezug auf Größe, Gestaltung oder Komplexität nicht mit dieser Ware gleichwertig sind (sie enthalten beispielsweise keine beweglichen Teile oder Gelenkteile oder mechanischen Elemente). Zwischen beiden besteht in der Regel ein erkennbarer Zusammenhang.

Beispiele für solche Zubehörteile wären: Kleidung, Schuhe, Hüte, Taschen und Toilettenartikel für Puppen (siehe auch HS-Erläuterung zu Position 9503 (C) Puppen), künstliche Lebensmittel für Spielzeug (beispielsweise eine Kunststoffkarotte oder Heu für ein Spielzeugtier), Bürsten und Sättel für Spielzeugtiere usw.

Beispiele für ‚Zusammenstellungen‘ des KN-Kodes 9503 00 70:



<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. C 119 vom 29.3.2019, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. C 105 vom 11.4.2013, S. 1.



Ein Beispiel für eine ‚Zusammenstellung‘ aus mehreren ‚Zubehörteilen‘ verschiedener Art, die unter den KN-Code 9503 00 70 fällt:



Beispiele für ‚Haupt-‘Waren, die mit Zubehörteilen oder einer Ware mit geringem Wert kombiniert werden und nicht als ‚Zusammenstellungen‘ des KN-Codes 9503 00 70 gelten:

